

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

11. Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Karlsruhe

[urn:nbn:de:bsz:31-189901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189901)

11. Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Karlsruhe.

Die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige ist wie folgt zusammengesetzt:

Vorsitzender:

Ministerialrath Karl Haas. S. o.

a. Militärische Mitglieder.

Major Gockel. S. u.

Major Frhr. von Wangenheim. S. u.

b. Civilmitglieder.

Regierungsrath Julius Wirth. S. o.

Antmann Heinrich Frhr. von Bodman. S. o.

c. Außerordentliche Mitglieder.

Oberschulrath Dr. Ernst v. Sallwürk. S. o.

Professor Josef Treutlein. S. o.

Professor Dr. Ernst Böckel. S. o.

II. Verwaltungs-Rechtspflege.

Die Rechtspflege in bestimmten, vom Gesetz oder durch Regierungsverordnung bezeichneten Streitigkeiten über öffentliches Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräthen unter dem Vorsitz des Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungs-Gerichtshof ausgeübt.

Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des letzteren, welche nur wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung zulässig sind, entscheidet der Kompetenz-Gerichtshof.

Zu derartigen Streitigkeiten gehören namentlich ohne Unterschied, ob Einzelne, Körperschaften oder der Staat dabei betheilt sind, jene über Staats-Bürgerrecht, Heimathsrecht, Unterstützung, Orts-Bürgerrecht, Bürgernutzen, Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeindebezwecken, Kriegskosten, Einquartierung und Vorspann, Kirchen- und Schulverbands-Beiträge, Gemeindegeweg-Beiträge, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen u. s. w.

Alle Verhandlungen von Verwaltungstreitigkeiten vor den Bezirksräthen und dem Verwaltungs-Gerichtshof sind mündlich und öffentlich, unter schriftlicher Festsetzung des tatsächlichen Verhältnisses und des Ergebnisses der Beweise, soweit es als Grundlage für die Entscheidung nöthig ist.